

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfennummer	SA.41448 (2015/X)
Mitgliedstaat	Italien
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Name der Region (NUTS)	GORIZIA Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Bewilligungsbehörde	Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Gorizia Via Francesco Crispi, 10, 34170 Gorizia http://www.go.camcom.gov.it/index.cfm
Name der Beihilfemaßnahme	Legge 27.12.1975, n. 700 - Norme di attuazione Servizi e Commercio
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Deliberazione n. 5/FG dd. del 16 febbraio 2015. Legge 27.12.1975, n. 700
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	
Laufzeit	02.03.2015 - 31.12.2020
Betroffene Wirtschaftszweige	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen Forstwirtschaft und Holzeinschlag Reparatur von Metallerzeugnissen; Maschinen und Ausrüstungen Sammlung von Abfällen Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Krafträdern; Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln; Getränken und Tabakwaren Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik Großhandel mit sonstigen Maschinen; Ausrüstungen und Zubehör Sonstiger Großhandel Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt Einzelhandel mit Waren verschiedener Art; Haupttrichtung Nahrungs- und Genussmittel; Getränke und Tabakwaren Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln; Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)

Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)
 Einzelhandel mit Geräten der Informations- und
 Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)
 Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten; Textilien;
 Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)
 Einzelhandel mit Verlagsprodukten; Sportausrüstungen und
 Spielwaren (in Verkaufsräumen)
 Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)
 Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
 Einzelhandel; nicht in Verkaufsräumen; an Verkaufsständen oder
 auf Märkten
 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr
 Hotels; Gasthöfe und Pensionen
 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
 Campingplätze
 Sonstige Beherbergungsstätten
 Restaurants; Gaststätten; Imbissstuben; Cafés; Eissalons u. Ä.
 Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
 Ausschank von Getränken
 Programmierungstätigkeiten
 Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der
 Informationstechnologie
 Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte
 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der
 Informationstechnologie
 Datenverarbeitung; Hosting und damit verbundene Tätigkeiten
 Technische; physikalische und chemische Untersuchung
 Werbeagenturen
 Ateliers für Textil-; Schmuck-; Grafik- u. ä. Design
 Fotografie und Fotolabors
 Reisebüros und Reiseveranstalter
 Reinigung von Gebäuden; Straßen und Verkehrsmitteln
 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen
 gärtnerischen Dienstleistungen
 Inkassobüros und Auskunfteien
 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
 Wäscherei und chemische Reinigung
 Frisör- und Kosmetiksalons
 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.

Art des Beihilfeempfängers	Alle Unternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	EUR 6 (in Mio.)
Bei Garantien	-
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss/Zinszuschuss, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	50 %	
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)	1000000 %	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	50 %	
Ausbildungsbeihilfen (Art. 31)	50 %	20 %
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Art. 32)	50 %	
Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53)	100 %	
Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Art. 56)	100 %	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

http://www.go.camcom.gov.it/allegati/pdf/fondogorizia/norme_attuaz_L700_comm_servizi.pdf